

BVGer E-1375/2015 vom 31. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1375_2015

FR: TAF E-1375/2015 du 31 juillet 2015

IT: TAF E-1375/2015 del 31 luglio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Vernehmlassung der Vorinstanz vom 22. Juli 2015 wurde der Beschwerdeführerin bisher nicht zur Kenntnis gebracht. Auf eine vorgängige Anhörung in diesem Zusammenhang kann gestützt auf Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG angesichts des vorliegenden Verfahrensausgangs denn auch verzichtet werden. Die Vernehmlassung wird der Beschwerdeführerin zusammen mit dem Urteil zur Kenntnis zugeschickt.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Flüchtlinge, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach verfolgt werden - und nicht bereits aufgrund von im Herkunftsstaat vor der Ausreise Erlebtem einer asylrechtlich relevante Gefährdungssituation ausgesetzt sind (sog. Vorfluchtgründe) - sind nach Art. 54 AsylG indes von der Asylgewährung infolge sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe auszuschliessen.

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Mit Bezug zu den Vorfluchtgründen der Beschwerdeführerin kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM zu Recht von deren Unglaubhaftigkeit ausgegangen ist. So erscheint es unplausibel, dass die Beschwerdeführerin und ihre Mitdemonstrantinnen und Mitdemonstranten direkt vor dem chinesischen Verwaltungsgebäude demonstrierten und damit ein überaus grosses Risiko einer Festnahme in Kauf nahmen, während die Wirkung der angeblichen Demonstration beschränkt gewesen sein dürfte, befindet sich das chinesische Verwaltungsgebäude nach Angaben der Beschwerdeführerin doch ausserhalb des Bezirkshauptortes F._____. Auch ist nicht nachvollziehbar, dass sich die Beschwerdeführerin beim in Kauf genommenen Risiko einer Festnahme, dessen auch sie sich hätte bewusst sein müssen und das wohl nicht ohne ein gewisses Unbehagen an ihr vorbeigegangen wäre, nicht einmal Gedanken über die möglichen Folgen ihrer Aktion für ihr Leben gemacht haben will. Überdies erscheint es unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin nach der Demonstration nicht zu sich nach Hause, sondern zu ihrem Onkel ins Kloster geflohen sein will, wusste sie gemäss ihren Ausführungen doch gar nicht, in welche Richtung sie hätte gehen müssen (vgl. A12/14, F101). Dass ihre Freundin den Weg gekannt haben soll (vgl. A12/14, F101), sie diese aber irgendwann danach - sie wisse nicht mehr wann und wieso - verloren habe, weil sie so aufgereggt gewesen sei (vgl. A12/14, F72), überzeugt nicht. Ausserdem sind die vom SEM in der angefochtenen Verfügung erwähnten Widersprüche in den Aussagen der Beschwerdeführerin bezüglich der Vorbereitung der Demonstration (vgl. A12/14, F86), des Ausgangspunktes der Fluchtroute (vgl. A12/14, F104) und des Zeitpunkts der Trennung von ihrer Freundin (vgl. A12/14, F91) - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin - nicht unerheblich, betreffen sie doch zentrale Punkte ihrer Verfolgungsgeschichte. Die Erklärung der Beschwerdeführerin, sie habe bei der Beschreibung ihrer Fluchtroute anlässlich der Kurzbefragung die Ortschaft F._____ - angesichts der Aufforderung, sich kurz zu halten - möglicherweise nicht erwähnen können, ändert an der Unglaubhaftigkeit ihres Fluchtwegs und mithin ihrer damit zusammenhängenden Asylgründe insofern nichts,

als sie in der Kurzbefragung vortrug, sich von ihrem Heimatdorf aus zu Fuss zu ihrem Onkel ins Kloster begeben zu haben (vgl. A6/13, Rz. 5.02), während sie in der einlässlichen Anhörung im Widerspruch dazu angab, von ihrem Heimatdorf nach F._____ mit einem Fahrzeug gereist zu sein (vgl. A12/14, F47 ff. sowie ferner F67 und F70). Nach dem Gesagten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise keinen ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war, weshalb das SEM ihr Asylgesuch zur Recht abgewiesen hat.

E. 6.1

Mit der Unglaubhaftigkeit der Vorfluchtgründe (Asylgründe einschliesslich Reiseweg) ist indes noch nicht belegt, dass die Beschwerdeführerin nicht aus der Volksrepublik China stammt und wegen ihrer Ausreise bei einer Rückkehr dorthin - mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründe - nicht befürchten müsste, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Dies lässt sich auch nicht dem Entscheid BVGE 2014/12 entnehmen. Dieser besagt lediglich, dass, wenn für eine Person tibetischer Ethnie eine behauptete Hauptsozialisation in der Volksrepublik China mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann - was in BVGE 2014/12 gestützt auf die Resultate einer Lingua-Analyse bejaht wurde (vgl. E. 4.2) -, die Asylbehörde davon ausgehen darf, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsrelevanten Gründe gegen eine Rückkehr dieser Person an ihren bisherigen verheimlichten Aufenthaltsort bestehen (vgl. a.a.O., E. 5.10).

E. 6.2

Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin tibetischer Ethnie ist. Anders als in BVGE 2014/12 wurde zwecks Prüfung der Glaubhaftigkeit der behaupteten Hauptsozialisation in der Volksrepublik China im vorliegenden Fall keine Analyse der Fachstelle Lingua (Lingua-Analyse respektive Lingua-Alltagswissensevaluation) durchgeführt. Vielmehr wurden der Beschwerdeführerin - gleich wie im zur Publikation vorgesehenen Urteil E 3361/2014 vom 6. Mai 2015 - im Rahmen der eingehenden Anhörung durch die Sachbearbeiterin des SEM vertiefte Fragen zu ihren Länderkenntnissen und zu ihrem Alltagswissen gestellt. Im zur Publikation vorgesehenen Urteil E 3361/2014 vom 6. Mai 2015 kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass sich diese neue Methode der Herkunftsabklärung des SEM zwar grundsätzlich zur Plausibilitätsprüfung von Herkunftsangaben eignen kann (vgl. a.a.O., E. 5.2.1). Indes ist das SEM - um dem Untersuchungsgrundsatz (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) und dem Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV) gerecht zu werden - auch bei diesem Vorgehen verpflichtet, die Vorbringen der betroffenen Person in einer auch für die Beschwerdeinstanz nachvollziehbaren Weise sorgfältig und ernsthaft zu prüfen (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.1). Dazu muss für das Bundesverwaltungsgericht - im Sinne einer ersten Mindestanforderung - aus den vorinstanzlichen Akten nicht nur erkennbar sein, welche Fragen das SEM der asylsuchenden Person gestellt hat und wie diese darauf geantwortet hat, sondern auch, wie diese Fragen hätten beantwortet werden müssen und weshalb eine in der fraglichen Region sozialisierte Person die zutreffenden Antworten hätte kennen müssen. Da bei der neuen Methode der Herkunftsabklärung durch die Vorinstanz kein amtsexterner Sachverständiger mitwirkt, sind die zutreffenden Antworten zudem mit Informationen zu belegen, bei deren Beschaffung, Aufbereitung und Präsentation sich die Vorinstanz an den für Informationen über Herkunftsländer (Country of Origin Information [COI]) geltenden Standards zu orientieren hat (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.2). Im Sinne einer zweiten Mindestanforderung muss

der asylsuchenden Person zudem der wesentliche Inhalt der Herkunftsabklärung - entweder in einer zu protokollierenden mündlichen Anhörung oder in einer aktenkundigen schriftlichen Notiz - zur Kenntnis gebracht und ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, sich insbesondere zu den als unzureichend eingestuften Antworten zu äussern. Dabei sind ihr die als tatsachenwidrig, falsch oder unzureichend erachteten Antworten unter Angabe der dazugehörigen Fragen so detailliert aufzuzeigen, dass sie hierzu konkrete Einwände anbringen kann. Es genügt somit nicht, die Schlussfolgerungen der Herkunftsabklärung in einer pauschalen Zusammenfassung darzulegen, ohne der betroffenen Person die ihr konkret vorgeworfenen Falschangaben in geeigneter Weise erkennbar zu machen (vgl. a.a.O., E. 5.2.2.4). Sind die genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, verletzt das SEM die Untersuchungspflicht und den Anspruch auf rechtliches Gehör, weshalb die Sache in der Regel zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Sind diese Mindestanforderungen indessen erfüllt, untersteht die vom SEM im Rahmen der Anhörung durchgeführte Herkunftsabklärung als Beweismittel der freien Beweiswürdigung (vgl. a.a.O., E. 5.2.3.2).

E. 6.3

Wie nachfolgend erörtert wird, hat das SEM im vorliegenden Fall weder die erste noch die zweite Mindestanforderung an die neu eingeführte Methode der Herkunftsabklärung eingehalten, und mithin sowohl seine Untersuchungspflicht als auch den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 6.3.1

Die erste Mindestanforderung betreffend kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass den Akten bezüglich eines Grossteils der gestellten Herkunftsfragen keine Angaben zu den vom SEM für korrekt befundenen Antworten entnommen werden können. Mit der in der angefochtenen Verfügung gemachten Bemerkung, die Zweifel an der Herkunft der Beschwerdeführerin liessen sich auch nicht mit ihren Antworten auf die Fragen zur Feldarbeit oder mit der Nennung geographischer Punkte ausräumen, da die Angaben zur Landwirtschaft ortsunabhängig gültig seien und geographische Punkte auswendig gelernt werden könnten, kann das SEM dieser Unzulänglichkeit nicht Abhilfe schaffen. So belegt diese Argumentation einzig, dass die vom SEM gestellten Fragen für den Zweck der Abklärung, ob die Beschwerdeführerin in Tibet sozialisiert wurde, untauglich sind, weshalb seitens der Vorinstanz andere Fragen hätten gestellt werden müssen. In diesem Zusammenhang sei überdies erwähnt, dass das SEM in seiner Verfügung behauptete, der Beschwerdeführerin fehle es an Kenntnissen der chinesischen Sprache (vgl. A13/9, S. 5, 4. Absatz), ohne ihre tatsächlichen Chinesischkenntnisse auch nur ansatzweise überprüft zu haben. So ist den Befragungsprotokollen lediglich zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin angegeben hat, nur sehr wenig Chinesisch zu sprechen (vgl. A6/13, Rz. 1.17.03). Was dies bedeutet, wurde vom SEM - wie gesagt - indes nicht näher abgeklärt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Feststellung des SEM in seiner Vernehmlassung, die Aussagen der Beschwerdeführerin seien völlig unsubstantiiert und stereotyp, weshalb der vorliegende Fall sich erheblich von der Sachlage im zur Publikation vorgesehenen Urteil E-3361/2014 vom 6. Mai 2015 unterscheidet, nicht schlüssig. So gab die Beschwerdeführerin auf die im Rahmen der beiden Befragungen gestellten Herkunftsfragen denn auch Antworten, welche nicht von vorneherein als völlig substanzarm oder unplausibel qualifiziert werden können (vgl. A6/13, insbes. Rz. 6; A12/14, insbes. F10-F34). Ausserdem fehlt es im vorliegenden Fall selbst für jene wenigen Fragen, für die

das SEM im Rahmen seiner Verfügung und seiner Vernehmlassung die angeblich richtigen Antworten offengelegt hat, am für das Gericht einsehbaren Beleg dieser angeblich richtigen Antworten mit COI. So wäre beispielsweise die Behauptung, jedes Kind in der Volksrepublik China sei verpflichtet, eine Identitätskarte zu besitzen, mit entsprechend qualifizierten Quellen zu belegen. Dabei sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der COI Standards im Wesentlichen zu beachten ist, dass eine möglichst grosse Bandbreite an und insbesondere auch unterschiedliche Arten von Quellen zu suchen sind. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass die Situation im Herkunftsland so objektiv, ausgewogen und verlässlich wie möglich abgebildet wird (vgl. Europäische Union, Gemeinsame EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer [COI], April 2008, S. 6-17; Rainer Mattern, COI-Standards: Die Verwendung von Herkunftsländerinformationen [COI] in Entscheiden der Asylinstanzen, ASYL 3/10, S. 4 f.). Betreffend die in der Vernehmlassung angegebenen Distanzen (310 km von F._____ zum Onkel ins Kloster; 700 km vom Kloster nach Nepal), welche ebenfalls zu belegen sind, sei erwähnt, dass diese - sollten sie sich als richtig erweisen - in erster Linie Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit des Reisewegs erlauben. Wie auch das SEM im Rahmen der angefochtenen Verfügung nicht zu verkennen scheint (vgl. A13/9, S. 4, 4. Absatz), liefern sie indes keinen eindeutigen Beweis dafür, dass sich die Beschwerdeführerin nie in der Volksrepublik China aufgehalten hat. Einzig der Einwand der Beschwerdeführerin, ihr Vater habe sie nicht zur Schule schicken wollen, weil dort kein Tibetisch unterrichtet werde, wurde vom SEM - unter Angabe einer plausiblen Quelle auf dem im N-Dossier abgelegten Dokument "Hintergrundinformation zum geprüften Länderwissen" vom 21. Juli 2015 - widerlegt (vgl. A21/1). Die Tatsache, dass dieser Einwand der Beschwerdeführerin objektiv falsch ist, vermag ihre vorgetragene Hauptsozialisation in der Volksrepublik China indes noch nicht umzustossen, widerspiegelt er doch nur die behauptete Ansicht ihres Vaters, der sich diesbezüglich allenfalls irrte oder sich dieses Argumentes bediente, um seine Tochter als Arbeitskraft zu Hause zu behalten.

E. 6.3.2

Mit Bezug zur zweiten Mindestanforderung des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs fällt auf, dass die Beschwerdeführerin, mit Ausnahme der Angaben zu ihrer Fluchtroute (vgl. A12/14, F100), weder im Rahmen der beiden Befragungen, noch danach konkret darauf hingewiesen wurde, welche ihrer in der angefochtenen Verfügung als ungenügend qualifizierten Angaben zu ihrer Herkunft - namentlich ihr Fernbleiben von der Schule, ihre fehlenden Identitätspapiere sowie ihre angeblich mangelhaften Chinesischkenntnisse - nicht den vom SEM als korrekt erachteten Informationen entsprechen. Mit diesem Vorgehen - das übrigens in auffälligem Gegensatz zur vergleichsweise sehr ausführlichen Vorhaltung angeblicher Widersprüche in der Schilderung der Asylgründe und der Fluchtroute steht (vgl. A12/14, F86 ff.) - wurde es der Beschwerdeführerin verunmöglicht, zu den vom SEM als tatsachenwidrig, falsch oder unzureichend erachteten Antworten konkrete Einwände anzubringen.

E. 6.4

Nach dem Gesagten hat das SEM den Untersuchungsgrundsatz sowie den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 7.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 7.2

Angesichts der Tatsache, dass sich die Entscheidungsreife im vorliegenden Fall nicht mit geringem Aufwand herstellen lässt, ist es angezeigt, die Sache zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsabklärung - unter rechtsgenügender Gewährung des rechtlichen Gehörs - im Sinne der vorangehenden Erwägungen und mithin im Sinne des zur Publikation vorgesehenen Leiturteils E 3361/2014 vom 6. Mai 2015 ans SEM als erste Instanz zurückzuweisen.

E. 8

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Der vorinstanzliche Entscheid vom 4. Februar 2015 ist aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung - unter rechtsgenügender Gewährung des rechtlichen Gehörs - und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen ans SEM zurückzuweisen.

E. 9

Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen in der Beschwerde.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerdeführerin im Rechtsmittelverfahren nicht vertreten war, ist nicht ersichtlich, welche verhältnismässig hohen Kosten ihr entstanden sein könnten, weshalb ihr keine Entschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.